

Berichte aus der Rechtswissenschaft

Klaus Greb

**Der einheitliche gemeinschaftsrechtliche
Staatshaftungsanspruch in Deutschland als Teil
des Europäischen Verwaltungsrechts**

D 77 (Diss. Universität Mainz)

Shaker Verlag
Aachen 2002

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Greb, Klaus:

Dereinheitliche gemeinschaftsrechtliche Staatshaftungsanspruch in
Deutschland als Teil des Europäischen Verwaltungsrechts / Klaus Greb.

Aachen : Shaker, 2002

(Berichte aus der Rechtswissenschaft)

Zugl.: Mainz, Univ., Diss., 2001

ISBN 3-8265-9780-X

Copyright Shaker Verlag 2002

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdruckes, der auszugsweisen
oder vollständigen Wiedergabe, der Speicherung in Datenverarbeitungs-
anlagen und der Übersetzung, vorbehalten.

Printed in Germany.

ISBN 3-8265-9780-X

ISSN 0945-098X

Shaker Verlag GmbH • Postfach 1290 • 52013 Aachen

Telefon: 02407 / 95 96 - 0 • Telefax: 02407 / 95 96 - 9

Internet: www.shaker.de • eMail: info@shaker.de

Abstract

Der gemeinschaftsrechtliche Staatshaftungsanspruch gegenüber den Mitgliedstaaten ist ein richterrechtlich geschaffenes Institut und wurde vom EuGH 1991 in dem Urteil „Francovich“ entworfen. In einer Reihe von Entscheidungen aus dem Jahr 1996 (u. a. „MP-Travel-Line“) vertiefte und erweiterte der Gerichtshof seine Ausführungen hierzu. Auch der BGH äußerte sich in seinem „Bier-Urteil“ in 1996 erstmals zu diesem Anspruch.

Von Anfang an war die dogmatische Grundlage, die Tatbestandsvoraussetzungen, vor allem aber die Rechtsfolge und die Umsetzung des Haftungsanspruchs in das nationale Recht umstritten.

Bezüglich der dogmatischen Grundlage ist zunächst auf die dem Richterrecht eigentümlichen Methode der Rechtsfortbildung zu verweisen. Demnach sind Gesetzesauslegung und –fortbildung 2 Stufen desselben gedanklichen Verfahrens. Aufgrund dessen kann es nicht verwundern, dass der EuGH als Grundlage die 4 anerkannten Auslegungsmethoden, nämlich das Effektivitätsprinzip („effet-utile“), das Prinzip des Individualrechtsschutzes, den Grundsatz der Gemeinschaftstreue und analog das Prinzip der Gemeinschaftshaftung (Art. 288 II EG) heranzieht.

Die Tatbestandsvoraussetzungen entsprechen weitgehend denen aus der Gemeinschaftshaftung, wobei die Besonderheiten der unmittelbaren Staatshaftung berücksichtigt werden. Mit dieser ausreichenden Grundlage bedarf es bereits insoweit keiner nationalen Haftungsinstitute.

Die Rechtsfolge und gerichtliche Durchsetzung wurde bisher nahezu einheitlich dem nationalen Recht zugewiesen. Demgegenüber entspricht es sowohl dem Willen des EuGH, als auch für einen umfassenden Rechtsschutz des Gemeinschaftsbürgers, wenn der gesamte Tatbestand und die Rechtsfolgen einheitlich gemeinschaftsrechtlich bestimmt werden. Lediglich die Durchsetzung erfolgt vor den insoweit bewährten nationalen Gerichten, wobei auch hier das Effektivitätsprinzip und das Diskriminierungsverbot beachtet werden müssen.

Das Bestehen eines Europäischen Verwaltungsrechts ist umstritten und wird zum Großteil abgelehnt. Die bereits seit dem Urteil „Algera“ aus dem Jahr 1957 umfassend vorhandenen und in der Rechtssache „Deutsche Milchkontor“ von 1983 ausgebauten Regelungen hierzu bezeugen jedoch das Gegenteil. Zeugnis hiervon ist auch die Behandlung gemeinschaftswidriger nationaler Beihilfen, wie jüngst in der von den höchsten deutschen Gerichten bestätigten Entscheidung „Alkan II“ des EuGH von 1997 zu sehen ist. Auch der gemeinschaftsrechtliche Staatshaftungsanspruch der Mitgliedstaaten gehört als ein dem Primärrecht zuzuordnender allgemeiner Rechtsgrundsatz des Gemeinschaftsrechts hierzu.

Gegenüber der bisher bestehenden, nahezu einheitlichen Meinung ist der gemeinschaftsrechtliche Staatshaftungsanspruch sowohl dogmatisch fundiert, als auch in seinen Tatbestandsvoraussetzungen ausreichend bestimmt. Deshalb bedarf es keiner neu zu schaffenden nationalen Haftungsansprüche oder der Umformung vorhandener. Vielmehr besteht ein Anwendungsvorrang des allgemeinen Rechtsgrundsatzes der gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftung der Mitgliedstaaten, der darüber hinaus Bestandteil des Europäischen Verwaltungsrechts ist.